

UNIVERSITÄT SALZBURG

UNIVERSITÄTS DIREKTION

Zl.: 60 040/8 - 87

SALZBURG, 26. 6. 1987
 RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 0662/8044-0
 DVR Nr. 0079481
 SACHBEARBEITER:
 OKontr. Schauer, Kl. 2004

2/SN-31/ME von 4

An das
 Präsidium des
 Nationalrates

Dr.-Karl-Renner-Platz 3
1017 WIEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	31 .GEA9 87
Datum:	29. JUNI 1987
Verteilt	03. Juli 1987 <i>Leitstelle</i>

Dr. W. Wieser

Betr.: Bundesgesetz über katholisch-theologische
 Studienrichtungen und Studienordnungen;
 Novellierung

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und
 Forschung vom 25. Mai 1987, Zl. 68.220/1-15/86, wird die eingelangte Stellungnah-
 me der Theologischen Fakultät vorgelegt.

Beilage

 Universitätsdirektor

UNIVERSITÄT SALZBURG

THEOLOGISCHE FAKULTÄT

Universitätsplatz 1, A-5020 Salzburg

Tel. 8044-2500

Zl.: 4P2 /87

SALZBURG,

15.6.1987

An das

Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung
 Minoritenplatz 5
1014 WIEN

im Dienstweg

UNIVERSITÄT SALZBURG
 UNIVERSITÄTS DIREKTION

eingel: 17. Juni 1987

Zahl: 60040/8 - 17

Beilagen: -

T - 25.6.87

Stellungnahme des Fakultätskollegiums der Theologischen Fakultät der Universität Salzburg zur Novellierung des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen und Studienordnungen GZ 68 220/1-15/86

Grundsätzlich werden die vorgelegten Novellierungsentwürfe und die beigegebenen erläuternden Bemerkungen im Sinne der Beschlüsse der Gesamt-Studienkommission der Katholisch-Theologischen Fakultäten Österreichs vom 20.11.1985 und im Sinn der Beschlüsse des Kontaktkomitees der Österreichischen Bischofskonferenz mit den Katholisch-Theologischen Fakultäten vom 28.10.1986 begrüßt.

Dazu noch folgende Einzelbemerkungen:

Besonders begrüßt wird die Öffnung des Hochschullehrgangs zur Fortbildung für Studierende der fachtheologischen Studienrichtung auch für Studierende der selbständigen religionspädagogischen sowie der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung.

Zur Verordnung über die Studienordnung für die fachtheologische und die selbständige religionspädagogische Studienrichtung:

Erläuterungen Allgemeiner Teil:

Zeile 10 von oben: "Derzeit soll jedoch u.a. aus Kostengründen die...". Tatsächlich haben die Fakultäten ein genuines

- BG 2 -

Interesse daran, für ihre Studierenden der beiden religionspädagogischen Studienrichtungen die Kapazitäten der allgemein pädagogischen Ausbildung an den geisteswissenschaftlichen (bzw. grund- und integrativ-wissenschaftlichen) Fakultäten zu nutzen!

Zum letzten Satz der erläuternden Bemerkungen: Die Fakultät hat Verständnis für die "notwendigen Sparmaßnahmen". Immerhin weist sie darauf hin, daß für die fachtheologische Studienrichtung seit urdenklichen Zeiten das stets geübte Recht bestand, die Absolventen durch diese fachtheologische Ausbildung bzw. ihre Vorformen mit der Befähigung für das kirchliche Lehramt an Pflichtschulen ausbildungsmäßig zu qualifizieren. Die formelle Einrichtung von Pflichtschulpraktika, die seit vielen Jahrzehnten überfällig war, stellt einen notwendigen methodischen Teil zur Erfüllung des den theologischen Fakultäten aufgegebenen Ausbildungsauftrages dar. Daher wäre nach unserer Auffassung, ungeachtet aller finanziellen und administrativen Schwierigkeiten, grundsätzlich die Remuneration der dabei zu erbringenden Leistungen durch den zu erfolgen, der für die Remunerierung der in Frage kommenden Ausbildung zuständig ist. Ferner weisen wir darauf hin, daß durch die Inanspruchnahme der Pflichtschulpraktika auch insofern eine Erleichterung der budgetären Situation für den Bund eintritt, als die beabsichtigte Anrechnung von Pflichtschulpraktika, soweit das sachlich möglich ist, für die an sich vorgeschriebenen Praktika für den Bereich AHS - BHS gewisse Ersparungen für den Bund mit sich bringen werden. Das gilt umso mehr, als in Zukunft offensichtlich auch Studierende der selbständigen bzw. der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung von der durch die Gesetzesnovelle ermöglichten Inanspruchnahme des Hochschullehrganges und der dort vorgesehenen Pflichtschulpraktika Gebrauch machen werden. Selbstverständlich werden auch in diesen Fällen die Fakultäten (Studienkommissions-Vorsitzenden) vom autonomen Recht der sinnvollen Anrechnungen Gebrauch machen. Jedenfalls befürwortet die Fakultät in der gegenständlichen Frage in Zukunft einen sinnvollen Kompromiß der Aufbringung der notwen-

- BG 3 -

digen Remuneration bei den Mentoren.

Hinsichtlich der Nutzung der Lehrangebote in der allgemein pädagogischen Ausbildung ergibt sich von selbst, daß die Theologischen Fakultäten nur dann auf die Aktuierung ihres konkordatären Rechtes verzichten können, wenn eine klaglose Zusammenarbeit mit der in Frage kommenden Geisteswissenschaftlichen (bzw. Grund- und Integrativwissenschaftlichen) Fakultät in der Praxis gewährleistet ist. Am guten Willen diesbezüglich zweifeln wir aufgrund der in Salzburg bestehenden Erfahrungen nicht. Hinsichtlich der Anerkennung von Studienleistungen teilen wir die im Rahmen der Vorberatung von ministerielärer Seite geäußerte Rechtsmeinung, daß solche, zum Beispiel Pflichtschul-Praktika im Rahmen des Hochschullehrgangs für selbständige Religionspädagogen, gegebenenfalls als Erfüllung von Praktika im AHS- BHS-Bereich, in die Kompetenz der Theologischen Studienkommission bzw. ihres Vorsitzenden fallen. Gegebenenfalls wird der Vorsitzende unserer Studienkommission entsprechende Bescheide erlassen. Ein Hinweis auf diese Vorgangsweise zumindest in den erläuternden Bemerkungen erscheint uns wünschenswert.

Erbetene Textkorrektur: Herstellung der terminologischen Einheit bei der Fachbezeichnung Liturgiewissenschaft (es heißt im Text abwechselnd Liturgiewissenschaft und Liturgiewissenschaften).

Im übrigen drückt die Fakultät ausdrücklich ihren Dank für die kooperative Behandlung der gegenständlichen Materien gegenüber dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und den in der Sache befaßten Beamten aus.

Salzburg, den 16. Juni 1987

Th. W. Köhler

D e k a n